

SATZUNG

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ahlden bestellt eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird vom Samtgemeinderat berufen bzw. abberufen. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Samtgemeinde Ahlden.
- (3) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Ist die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als 6 Wochen in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt. Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Vertreterin bestellen; die Bestellung kann vom Samtgemeindebürgermeister aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte soll bei der Bestellung einer Vertreterin gehört werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen. Der Rat der Samtgemeinde Ahlden kann der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür einen Vorschlag einreichen.

§ 3

Verhältnis zu den kummunalen Gremien

- (1) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Samtgemeinde Ahlden, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Ahlden, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Ahlden durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Rat der Samtgemeinde Ahlden zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (3) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Samtgemeinde Ahlden verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat gemeinsam mit der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten dem Rat der Samtgemeinde Ahlden alle 3 Jahre über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde zur Umsetzung der in § 2 Satz 1 genannten Zielsetzung durchgeführt hat und über deren Auswirkung zu berichten. Der Bericht ist dem Rat der Samtgemeinde Ahlden erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

§ 4

Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgängen der Verwaltung gelangen. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten des Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 6

Freistellung

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem erforderlichen Umfang von ihren sonstigen Dienstgeschäften für die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten freizustellen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

